



**Reglement zum Aufgabenbereich
Raumentwicklung
(Regionalplanung)**

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand und Zweck.....	3
Art. 2	Aufgaben und Aufgabenerfüllung.....	3
II.	Organisation und Zuständigkeiten	3
Art. 3	Organisation.....	3
Art. 4	Präsidentenkonferenz.....	4
Art. 5	Kommission "Regionalplanung"	4
Art. 6	Projektgruppen und beauftragte Fachleute	4
Art. 7	Mitwirkung der Gemeinden.....	4
III.	Regionale Richtplanung.....	4
Art. 8	Zuständigkeiten und Ablauf	4
IV.	Aufgabenübertragung durch Gemeinden	4
Art. 9	Boden- und Baulandpolitik	4
Art. 10	Weitere mögliche Aufgabenübertragungen im Bereich Raumplanung	5
V.	Finanzierung	5
Art. 11	Im Allgemeinen.....	5
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Art. 13	Inkrafttreten.....	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Im Rahmen dieses Reglements erlässt die Region ergänzende Vorschriften zum Aufgabenbereich regionale Raumentwicklung und insbesondere zur Regionalplanung.

Die Region bezweckt damit die Sicherstellung einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung auf ihrem Gebiet im Rahmen der ihr von den Regionsgemeinden und dem Kanton übertragenen Aufgaben sowie der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 2 Aufgaben und Aufgabenerfüllung

Die Region erlässt die zur Umsetzung des kantonalen Richtplans erforderlichen sowie die in der Gesetzgebung vorgeschriebenen regionalen Richtpläne sowie weitere, im Interesse der regionalen Raumentwicklung, der räumlichen Abstimmung, der Umsetzung regional bedeutsamer Projekte oder der überkommunalen Koordination liegende regionale Richtpläne.

Die Region nimmt die räumliche Verantwortung im Regionsgebiet wahr und erfüllt alle Aufgaben, die ihr aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Richtplans zufallen, oder die sich aus der Wahrnehmung der regionalen Interessen bezüglich der Bundespolitiken (Politik des ländlichen Raumes, Agglomerationspolitik, Sachplanungen des Bundes, Regionalpolitik) und weiteren raumwirksamen Politikbereichen ergeben.

Die Region beschafft die für ihre Planungen notwendigen Grundlagen, beobachtet und analysiert die räumliche Entwicklung und stützt ihre Planungen darauf ab. Sie stimmt die Beschaffung der Grundlagen mit den Gemeinden und der kantonalen Fachstelle ab und sorgt für deren Austausch. Sie unterstützt die Gemeinden im Bereich der überkommunalen Raumentwicklung mittels Grundlagen, Beratung und Koordination.

Die Region informiert die Öffentlichkeit angemessen über Grundlagen, Ziele und Ablauf von Planungen und sorgt dafür, dass Interessierte bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken können.

Die Region ist befugt, Aufgaben einzelner Regionsgemeinden im Bereich des Raumentwicklungs- und Baurechts auszuführen, soweit diese Aufgaben seitens der Gemeinde der Region übertragen werden und die entsprechende Finanzierung geregelt ist. Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Bei ihrer Aufgabenerfüllung arbeitet die Region mit der kantonalen Fachstelle (Amt für Raumentwicklung Graubünden) zusammen und sorgt für einen geeigneten Informationsaustausch mit den Regionsgemeinden.

Bei Aufgaben, die über das Regionsgebiet hinausgehen, stellt die Region die überregionale Koordination sicher und strebt eine gemeinsame Aufgabenerfüllung an.

Die Region kann mit dem Amt für Raumentwicklung GR Rahmenverträge abschliessen, insbesondere über Mehrjahresprogramme, periodische Berichterstattungen und Informationsaustausch, die partnerschaftliche Zusammenarbeit und regionspezifische Umsetzung in der Richtplanung sowie über projektbezogene Zusammenarbeit.

II. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 3 Organisation

Mit regionalen Planungsaufgaben befassen sich:

- a) die Präsidentenkonferenz;
- b) die ständige Kommission "Regionalplanung";
- c) Projektgruppen und beauftragte Fachleute.

Art. 4 Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für Beschlüsse über Erlass und Änderungen von regionalen Richtplänen sowie alle weiteren statutarischen Befugnisse im Bereich der Raumentwicklung.

Art. 5 Kommission "Regionalplanung"

Im Sinne von Art. 24 der Statuten wird eine ständige Kommission "Regionalplanung" unter dem Vorsitz des Geschäftsführers gebildet. Jede Regionsgemeinde delegiert ein Mitglied in die Kommission. Für thematische und oder räumliche Teilrichtpläne kann die Kommission mit zusätzlichen Mitgliedern aus der entsprechenden Region ergänzt werden.

Die Kommission ist das Informations- und Beratungsgremium für aktuelle Herausforderungen und Projekte bezüglich der Raumentwicklung in der Region und die raumwirksamen Politikbereiche. Sie ist befugt, Gespräche mit einzelnen Gemeinden über die Erfüllung kommunaler Aufgaben im Bereich der Raumentwicklung zu führen, wobei sie eine laufende Orientierung der Präsidentenkonferenz über ihren Vorsitzenden gewährleistet. Sie stellt in Ihrem Zuständigkeitsbereich Anträge an die Präsidentenkonferenz und führt die Aufgaben, Massnahmen und Projekte nach Massgabe der Beschlüsse aus.

Art. 6 Projektgruppen und beauftragte Fachleute

Für spezielle Projekte, Aufgaben und Abklärungen kann die Präsidentenkonferenz Projektgruppen einsetzen sowie Fachleute beauftragen.

Art. 7 Mitwirkung der Gemeinden

Die Regionsgemeinden werden bei der Erarbeitung des regionalen Richtplanes sowie bei der Erfüllung weiterer regionaler Raumentwicklungsaufgaben angehört und in geeigneter Form miteinbezogen.

III. Regionale Richtplanung

Art. 8 Zuständigkeiten und Ablauf

Im Rahmen der Ausgabenkompetenz entscheidet der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz, bzw. die Präsidentenkonferenz über die Einleitung des Verfahrens zum Erlass bzw. der Änderung des regionalen Richtplans. In der Regel erfolgt dies auf Antrag der Kommission Regionalplanung.

Die Erarbeitung des regionalen Richtplanes obliegt der ständigen Kommission Regionalplanung, wobei diese einzelne Aufgaben Projektgruppen und besonderen Beauftragten übertragen kann.

Die Kommission organisiert die entsprechenden Vernehmlassungsverfahren und Auflagen nach Massgabe der Vorschriften des KRG und der KRVO.

Zuständig für den Beschluss über Erlass, Änderungen und Fortschreibungen des regionalen Richtplans ist die Präsidentenkonferenz. Dies gilt auch für thematische und oder räumliche Teilrichtpläne. Bei regionsübergreifenden regionalen Richtplänen entscheiden die Präsidentenkonferenzen der involvierten Regionen über ihr Regionsgebiet separat.

Im Übrigen gelten für die regionale Richtplanung die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

IV. Aufgabenübertragung durch Gemeinden

Art. 9 Boden- und Baulandpolitik

Die Regionsgemeinden können zur Koordination der Boden- und Baulandpolitik sowie im Interesse der Standortpolitik bestimmte Aufgaben an die Region übertragen.

Art. 10 Weitere mögliche Aufgabenübertragungen im Bereich Raumplanung

Die Regionsgemeinden können im Rahmen von Leistungsvereinbarungen insbesondere auch bestimmte Aufgaben im Bereich Raumplanung (namentlich Teile des Baubewilligungsverfahrens, der Baupolizei sowie der Bauberatung) an die Region übertragen. Die jeweiligen Entscheidungskompetenzen verbleiben bei der Gemeinde.

V. Finanzierung**Art. 11 Im Allgemeinen**

Die Tätigkeit im Bereich der Regionalplanung wird grundsätzlich nach dem allgemeinen Verteilschlüssel durch die Regionsgemeinden sowie allfälliger finanzieller Beiträge des Kantons finanziert.

Die Aufwendungen für Tätigkeiten, welche nur bestimmte Teile der Region betreffen oder welche im Interesse lediglich einzelner Gemeinden sind, sind in der Regel verursachergerecht von den entsprechenden Gemeinden zu tragen.

Die Regelung von Projektfinanzierungen erfolgt im Rahmen spezieller projektbezogener Vereinbarungen.

Im Übrigen richtet sich die Finanzierung der Aufgabenerfüllung mit den entsprechenden Massnahmen und Projekten nach den Vorgaben der Statuten und den diesbezüglichen Leistungsvereinbarungen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der Präsidentenkonferenz in Kraft.

Gestützt auf

Art. 17 und 18 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG),
Art. 10 und 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO)

sowie

Art. 6 und Art 12 der Statuten der Region

von der Präsidentenkonferenz am 19.01.2016 beschlossen.



Victor Peer
Präsident



Rico Kienz
Geschäftsführer